

2025/20/097

Beschlussvorlage der Verwaltung
öffentlich



Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Ostseebad Kühlungsborn

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Bearbeitung:</i> Dirk Lahser	<i>Datum</i> 05.09.2025 <i>Verfasser:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss (Vorberatung)	23.09.2025	Ö
Hauptausschuss (Anhörung)	09.10.2025	N
Stadtvertretung Kühlungsborn (Entscheidung)	16.10.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) (Anlage 1).

Sachverhalt

Die Hundesteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer, die über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfes hinausgehende Verwendung von Einkommen und Vermögen erfassen soll. Die Hundehaltung stellt einen besteuerbaren Aufwand dar.

Aufgrund der den Gemeinden durch das Land Mecklenburg – Vorpommern in den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) erteilten Satzungskompetenz über die örtlichen Aufwands- und Verbrauchssteuern ist die Stadt Ostseebad Kühlungsborn berechtigt eine Hundesteuer zu erheben.

Gegenwärtig wird die Hundesteuer auf der Grundlage der Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn vom 26. Januar 2024 erhoben.

Im vergangenen Jahr wurde im Rahmen einer Finanzausschusssitzung ein Maßnahmenkatalog mit Vorschlägen zur Verbesserung der Haushaltslage vorgestellt. Unter anderem sollten alle Satzungen auf Aktualität überprüft und eine Anpassung von Steuersätzen bzw. Steuermäßigkeiten geprüft werden. Mit der Neufassung der Hundesteuersatzung sollen neben der Anpassung der Steuersätze auch weitere Anpassungen an geänderte rechtliche Rahmenbedingungen vorgenommen werden.

Steuersatzerhöhung:

	Steuersatz		Erhöhung		
	derzeit	künftig	absolut	prozentual	
	Euro p.a.				
1. Hund	45,00	50,00	5,00	11,11	
2. Hund	65,00	80,00	15,00	23,08	
3. Hund	80,00	120,00	40,00	50,00	
gefährliche Hunde	240,00	400,00	160,00	66,67	

Die folgende Tabelle stellt die finanziellen Auswirkungen anhand der derzeit in Kühlungsborn gehaltenen Hunde dar:

	Anzahl	Steuersatz		Steuerertrag		Mehrertrag
		derzeit	künftig	derzeit	künftig	
		Euro p.a.				
1. Hund	463	45,00	50,00	20.835,00	23.150,00	2.315,00
2. Hund	37	65,00	80,00	2.405,00	2.960,00	555,00
3. Hund	3	80,00	120,00	240,00	360,00	120,00
gefährliche Hunde	0	240,00	400,00	0,00	0,00	0,00
<u>Summe:</u>	-	-	-	-	-	<u>2.990,00</u>

Finanzielle Auswirkungen

Ja / Nein

Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs- und Folgekosten)	€
Jährliche Folgekosten	€
Eigenanteil	€
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge)	€
Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgelasten ohne kalkulatorische Kosten)	€
Veranschlagung im Haushaltsplan	Nein / Ja, mit €
• Produktkonto	

Anlage/n

1	Neufassung Hundesteuersatzung ab 01.01.2026 (öffentlich)
2	Synopse Hundesteuersatzung ab 01.01.2026 (öffentlich)

Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBI. M-V S. 130,136) und der §§ 1, 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBI. M-V S. 650) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom folgende Satzung erlassen.

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Ostseebad Kühlungsborn erhebt eine Hundesteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Steuergegenstand ist das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Stadtgebiet von Kühlungsborn.

§ 3 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) ¹Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. ²Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften und Vereine. ³Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund für mindestens drei Monate in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat, oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) ¹Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. ²Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres mit dem Ersten des Monats, in dem die Hundehaltung in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beginnt. ³Die Steuerschuld entsteht frühestens mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von drei Monaten erreicht hat.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.
- (3) ¹Im Falle der Aufgabe der Hundehaltung und der erneuten Aufnahme eines oder mehrerer Hunde in den Haushalt im gleichen Monat erfolgt die Besteuerung des neu aufgenommenen Hundes bzw. der neu aufgenommenen Hunde ab dem Folgemonat der Aufnahme. ²Die Regelung findet nur Anwendung auf Hunde, die das Alter von drei Monaten erreicht haben.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
 - für den 1. Hund 50,00 Euro
 - für den 2. Hund 80,00 Euro
 - für den 3. und jeden weiteren Hund 120,00 Euro
 - für jeden gefährlichen Hund 400,00 Euro
- (2) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten die Hunde, für die die örtliche Ordnungsbehörde die Gefährlichkeit nach der Hundehalterverordnung M-V in ihrer gültigen Fassung festgestellt hat.
- (3) Hunde, für die die Steuerbefreiung nach § 7 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (4) Hunde, für die die Steuer nach § 8 dieser Satzung ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (5) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 6 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen, ähnlichen Einrichtungen oder in Vereinen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgen, untergebracht sind, sofern ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferung und - soweit möglich - seinen Besitzer geführt und der Stadtverwaltung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 7 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
 1. Blindenführhund (zertifiziert).
 2. ¹Hunde, die im Sinne des § 12e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) dem Schutz und der Hilfe von beeinträchtigten Personen dienen. ²Eine Steuerbefreiung ist nur zu gewähren, wenn die Ausbildung des Hundes zum Assistenzhund im Sinne der §§ 12f und 12g BGG nachgewiesen werden kann.
 3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
 4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden;
 5. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.
 6. ¹Therapiehunde, die für eine tiergestützte medizinische Behandlung (beispielsweise im Rahmen einer Psychotherapie, Ergotherapie, Sprach- und Sprechtherapie oder Heilpädagogik und in der Geriatrie) eingesetzt werden. ²Zur Gewährung der Befreiung ist ein Ausbildungszertifikat als Therapiebegleithund vorzulegen sowie der Einsatz im therapeutischen Bereich nachzuweisen.

7. Hunde, die von anerkannten gemeinnützigen Körperschaften zur Förderung behinderter Menschen als Behindertenbegleithunde ausgebildet werden.
- (2) Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Nummern 1 bis 6 ist alle 2 Jahre unter Vorlage eines geeigneten Nachweises (gültiges Zeugnis, Prüfungszeugnis oder Zertifikat) neu zu beantragen.

§ 8 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für
1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
 2. ¹Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. ²Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn die Brauchbarkeitsprüfung nach der Jagdhundebräuchbarkeitsverordnung M-V in der jeweils gültigen Fassung mit Erfolg abgelegt haben.
 3. Hunde, die ständig an Bord von Schiffen gehalten werden.
 4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen das Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden, dabei muss es sich um einen Schutzhund handeln.
 5. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
 6. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.
 7. Hunde, die als Schutz -und/oder Fährtenhunde gehalten und verwendet werden. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Alle zwei Jahre ist die Steuerermäßigung unter Vorlage eines gültigen Prüfungszeugnisses erneut zu beantragen.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu entrichten.
- (3) Die Voraussetzungen für die Steuerermäßigungen sind alle zwei Jahre in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

§ 9 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1.
- (3) Die Züchtersteuer entsteht in dem Kalendermonat, in dem die vollständigen Unterlagen vorgelegt werden.
- (4) Die Züchtersteuer wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.

(5) ¹Vor der Gewährung der Züchtersteuer sind vom Züchter folgende Verpflichtungen zu erfüllen bzw. Nachweise zu erbringen:

1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
2. Es werden ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen der Stadt schriftlich angezeigt.
4. Im Falle der Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Stadt schriftlich mitgeteilt.
5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutsches Hundewesen (VdH).

²Wird ein Punkt der Verpflichtungen nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

§ 10

Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Steuerermäßigung und Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.
- (2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem der schriftliche Antrag zugegangen ist.
- (4) Die Steuervergünstigungen nach §§ 7, 8 und 9 werden nicht für gefährliche Hunde gemäß § 5 Abs. 2 gewährt.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 14 Tagen nach dem Wegfall schriftlich anzugeben

§ 11

Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist zum 01.07. des jeweiligen Jahres fällig.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 12

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gebiet der Stadt Ostseebad Kühlungsborn einen über-drei Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzugeben.
- (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändert oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.
- (3) ¹Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. ²Wird ein Hund veräußert

oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 13 Steuermanken

- (1) ¹Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermanke. ²Bei Festsetzung der Züchtersteuer und im Falle des § 5 Abs. 2 erhält der Hundehalter zwei Steuermanken.
- (2) ¹Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermanke versehen sein. ²Bei Verlust der Steuermanke oder Unkenntlichkeit wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
- (3) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermanke an die Stadt zurückzugeben.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 10 Abs. 5 einen Wegfall der Steuerbefreiung oder der Steuerermäßigung nicht fristgerecht mitteilt.
 2. entgegen § 12 der Anzeigepflicht nicht nachkommt.
 3. entgegen § 13 Abs. 2 seinen Hund außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige sichtbare Steuermanke führt.
- (2) Diese Zu widerhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 17 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) und können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 15 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 e i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDGS) durch die Stadt Ostseebad Kühlungsborn - Fachbereich Finanzen (Steuern und Abgaben) - zulässig:
 1. Name, Vorname(n);
 2. Anschrift;
 3. Geburtsdatum;
 4. Bankverbindung;
 5. Chipnummer des Hundes.
- (2) Personenbezogenen Daten werden erhoben oder weitergeleitet durch Mitteilung bzw. Übermittlung:
 1. bei der Anmeldung der Hunde;
 2. des SEPA-Mandates;
 3. aus dem Einwohnermelderegister;

4. von Polizeidienststellen;
 5. von Ordnungsämtern;
 6. von Kontrollmitteilungen anderer Kommunen;
 7. von Tierschutzvereinen;
 8. vom Bundeszentralregister;
 9. allgemeiner Anzeigen;
 10. anderer Behörden.
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 16 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen, Männer und Diverse gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Frauen in der weiblichen Sprachform und Diverse.

§ 17 Inkrafttreten

¹Diese Hundesteuersatzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 26. Januar 2004 außer Kraft.

Ostseebad Kühlungsborn, den

Olivia Arndt
Bürgermeisterin

Dienstsiegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfassungs- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBI. M-V 2024 S. 270) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Ostseebad Kühlungsborn, den

Olivia Arndt
Bürgermeisterin

Dienstsiegel

Synopse Hundesteuersatzung derzeit - zukünftig

Hundesteuersatzung vom 26.01.2004	Hundesteuersatzung neu (ab 01.01.2026)	Erläuterung / Begründung
	§ 1 Allgemeines Die Stadt Ostseebad Kühlungsborn erhebt eine Hundesteuer.	Paragraph neu eingefügt
§ 1 Steuergegenstand (1) Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet. (2) Gefährliche Hunde (§ 5) werden gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten die im § 2 der Hundehalterverordnung (HundehVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Hunde.	§ 2 Steuergegenstand (1) Steuergegenstand ist das Halten eines über vier drei Monate alten Hundes im Stadtgebiet von Kühlungsborn. (2) Gefährliche Hunde (§ 5) werden gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten die im § 2 der Hundehalterverordnung (HundehVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Hunde.	Bisheriger § 1 wird § 2 Abs. 1 geändert, <i>Besteuerung eines Hundes, der den dritten Lebensmonat vollendet hat</i> Abs. 2 weggefallen, <i>nunmehr unter § 5 Abs. 2</i>
§ 2 Steuerschuldner (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund für mindestens drei Monate in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat, oder auf Probe oder zum Anlernen hält. (3) Alle in einem Haushalt aufgenommene Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.	§ 3 Steuerpflicht, Haftung (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. (2) ¹ Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. ² Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften und Vereine. ³ Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund für mindestens drei Monate in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat, oder auf Probe oder zum Anlernen hält. (3) Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. (5) Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.	Bisheriger § 2 wird § 3, <i>Überschrift geändert</i> Abs. 1 unverändert Abs. 2 geändert Abs. 3 geändert Abs. 4 unverändert Abs. 5 neu eingefügt, <i>vorher unter § 3</i>
§ 3 Haftung Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.	§ 3 Haftung Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.	weggefallen, jetzt unter § 2 Abs. 5
§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steueraufbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit dem Ablauf des Quartals, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat. (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.	§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld (1) ¹ Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. ² Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres mit dem Ersten des Monats , in dem die Hundehaltung in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beginnt. ³ Die Steuerschuld entsteht frühestens mit dem Ablauf des Kalendermonats , in dem der Hund das Alter von drei Monaten erreicht hat. (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.	Abs. 1 geändert, <i>frühere Besteuerung bzw. Entstehung der Steuerschuld</i> Abs. 2 unverändert

(3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.	(3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden. ¹ Im Falle der Aufgabe der Hundehaltung und der erneuten Aufnahme eines oder mehrerer Hunde in den Haushalt im gleichen Monat erfolgt die Besteuerung des neu aufgenommenen Hundes bzw. der neu aufgenommenen Hunde ab dem Folgemonat der Aufnahme. ² Die Regelung findet nur Anwendung auf Hunde, die das Alter von drei Monaten erreicht haben.	Abs. 3 geändert
(4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendete oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.	(4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendete oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.	weggefallen
§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz	§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz	
(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr - für den 1. Hund 45,00 EURO - für den 2. Hund 65,00 EURO - für den 3 und jeden weiteren Hund 80,00 EURO - für den 1. und jeden weiteren gefährlichen Hund gem. § 1 Abs. 2 240,00 EURO	(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr - für den 1. Hund 45,00 50,00 EURO - für den 2. Hund 65,00 80,00 EURO - für den 3. und jeden weiteren Hund 80,00 120,00 EURO - für den 1. und jeden weiteren gefährlichen Hund gem. § 1 Abs. 2 240,00 400,00 EURO (2) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten die Hunde, für die die örtliche Ordnungsbehörde die Gefährlichkeit nach der Hundehalterverordnung M-V in ihrer gültigen Fassung festgestellt hat.	Abs. 1 geändert, Erhöhung der Steuerbeträge
(2) Hunde, für die die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.	(3) Hunde, für die die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.	bisheriger Abs. 2 wird Abs. 3, geändert
(3) Hunde, für die eine Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als 1. Hunde.	(4) Hunde, für die eine Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als 1. erste Hunde.	bisheriger Abs. 3 wird Abs. 4, geändert
(4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.	(5) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.	bisheriger Abs. 4 wird Abs. 5, unverändert
	§ 6 Steuerfreiheit Steuerfrei ist das Halten von Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen, ähnlichen Einrichtungen oder in Vereinen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgen, untergebracht sind, sofern ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferung und - soweit möglich - seinen Besitzer geführt und der Stadtverwaltung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn auf Verlangen vorgelegt werden.	neu eingefügt Regelung aus ursprünglichen § 6 Abs. 1 Nr. 5 übernommen und konkretisiert

§ 6 Steuerbefreiung	§ 7 Steuerbefreiung	
(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für	(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für	
1. Blindenbegleithunde.	1. Blinden führhund (zertifiziert).	Nr. 1 geändert, <i>Blindenführhund fachlich korrekte Begriff</i>
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.	2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht. ¹ Hunde, die im Sinne des § 12e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) dem Schutz und der Hilfe von beeinträchtigen Personen dienen. ² Eine Steuerbefreiung ist nur zu gewähren, wenn die Ausbildung des Hundes zum Assistenzhund im Sinne der §§ 12f und 12g BGG nachgewiesen werden kann.	Nr. 2 geändert
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.	3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.	Nr. 3 unverändert
4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden;	4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden;	Nr. 4 unverändert
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o.ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.	5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehende in Tierheimen o.ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.	Nr. 5 gestrichen, <i>Neuregelung unter § 6</i>
6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.	6. 5. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden. 6. ¹ Therapiehunde, die für eine tiergestützte medizinische Behandlung (beispielsweise im Rahmen einer Psychotherapie, Ergotherapie, Sprach- und Sprechtherapie oder Heilpädagogik und in der Geriatrie) eingesetzt werden. ² Zur Gewährung der Befreiung ist ein Ausbildungszertifikat als Therapiebegleithund vorzulegen sowie der Einsatz im therapeutischen Bereich nachzuweisen.	Nr. 6 wird Nr. 5 Nr. 6 neu eingefügt
(2) Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Nummern 1 bis 4 und Nummer 6 ist alle 2 Jahre unter Vorlage eines gültigen Zeugnisses bzw. Prüfungszeugnisses neu zu beantragen.	7. Hunde, die von anerkannten gemeinnützigen Körperschaften zur Förderung behinderter Menschen als Behindertenbegleithunde ausgebildet werden. (2) Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Nummern 1 bis 4 und Nummer 6 Nummern 1 bis 6 ist alle 2 Jahre unter Vorlage eines gültigen Zeugnisses bzw. Prüfungszeugnisses geeigneten Nachweises (gültiges Zeugnis, Prüfungszeugnis oder Zertifikat) neu zu beantragen.	Nr. 7 neu eingefügt Abs. 2 geändert

§ 7 Steuerermäßigungen Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für	§ 8 Steuerermäßigungen (1) Die Steuer nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für	bisheriger § 7 wird § 8 geändert
1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.	1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.	Nr. 1 unverändert
2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung von Jagdhunden in Mecklenburg - Vorpommern vom 14. Januar 1999 (GVOBl. M-V S. 221) mit Erfolg abgelegt haben.	2. ¹ Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. ² Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung von Jagdhunden in Mecklenburg - Vorpommern vom 14. Januar 1999 (GVOBl. M-V S. 221) Jagdhundebräuchbarkeitsverordnung M-V in der jeweils gültigen Fassung mit Erfolg abgelegt haben.	Nr. 2 geändert
3. Hunde, die ständig an Bord von Schiffen gehalten werden	3. Hunde, die ständig an Bord von Schiffen gehalten werden	Nr. 3 unverändert
4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen das Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.	4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen das Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden, dabei muss es sich um einen Schutzhund handeln.	Nr. 4 geändert
5. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.	5. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.	Nr. 5 unverändert
6. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.	6. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.	Nr. 6 unverändert
7. Hunde, die als Schutz -und/oder Fährtenhunde gehalten und verwendet werden. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Alle zwei Jahre ist die Steuerermäßigung unter Vorlage eines gültigen Prüfungszeugnisses erneut zu beantragen.	7. Hunde, die als Schutz -und/oder Fährtenhunde gehalten und verwendet werden. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Alle zwei Jahre ist die Steuerermäßigung unter Vorlage eines gültigen Prüfungszeugnisses erneut zu beantragen. (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu entrichten. (3) Die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung sind alle zwei Jahre in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.	Abs. 2 neu eingefügt und geändert, <i>Regelung vorher unter § 9</i> Abs. 3 neu eingefügt

§ 8 Züchtersteuer	§ 9 Züchtersteuer <p>(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin zu Zuchztzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 9 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchztzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.</p> <p>(3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.</p> <p>4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende Verpflichtung vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht. 2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt. 3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb 14 Kalendertagen der Stadt schriftlich angezeigt. 4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Stadt unverzüglich mitgeteilt. 5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutsches Hundewesen (VdH). <p>(5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.</p>	Bisheriger § 8 wir § 9 <p>Abs. 1 neu gefasst</p> <p>Abs. 2 geändert</p> <p>Abs. 3 neu eingefügt</p> <p>bisheriger Abs. 3 wird Abs. 4, unverändert</p> <p>bisheriger Abs. 4 wird Abs. 5, geändert</p> <p>Nr. 1 unverändert</p> <p>Nr. 2 unverändert</p> <p>Nr. 3 unverändert</p> <p>Nr. 4 unverändert</p> <p>Nr. 5 unverändert</p> <p>Abs. 5 S. 2 neu eingefügt</p> <p>bisheriger Abs. 5 gestrichen, Regelung nunmehr Abs. 5 S. 2</p>
§ 9 Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden	§ 9 Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden <p>Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.</p>	gestrichen, jetzt im § 8 Abs. 2

<p>§ 10 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)</p> <p>(1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.</p> <p>(2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.</p> <p>(3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn</p> <p>1. Hunde, für die eine Steuerbegünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.</p> <p>2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.</p>	<p>§ 10 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)</p> <p>(1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend. Steuerermäßigung und Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.</p> <p>(2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.</p> <p>(3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn</p> <p>1. Hunde, für die eine Steuerbegünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.</p> <p>2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.</p> <p>(3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem der schriftliche Antrag zugegangen ist.</p> <p>(4) Die Steuervergünstigungen nach § 7, 8 und 9 werden nicht für gefährliche Hunde gemäß § 5 Abs. 2 gewährt.</p> <p>(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 14 Tagen nach dem Wegfall schriftlich anzugeben</p>	<p>Abs. 1 neu gefasst</p> <p>Abs. 2 unverändert</p> <p>Abs. 3 neu gefasst</p> <p>Abs. 4 neu eingefügt</p> <p>Abs. 5 neu eingefügt</p>
<p>§ 11 Fälligkeit der Steuer</p> <p>(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist jeweils zu einem Viertel zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.</p> <p>(2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.</p> <p>(3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.</p>	<p>§ 11 Fälligkeit der Steuer</p> <p>(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist jeweils zu einem Viertel zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zum 01.07. des jeweiligen Jahres fällig.</p> <p>(2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.</p> <p>(3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.</p>	<p>Abs. 1 geändert, Verwaltungsaufwand wird reduziert</p> <p>Abs. 2 unverändert</p> <p>Abs. 3 unverändert</p>
<p>§ 12 Anzeigepflicht</p> <p>(1) Wer im Gebiet der Stadt einen über vier Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzugeben.</p> <p>(2) Endet die Hundehaltung bzw. ändert oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.</p>	<p>§ 12 Anzeigepflicht</p> <p>(1) Wer im Gebiet der Stadt Ostseebad Kühlungsborn einen über wie drei Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzugeben.</p> <p>(2) Endet die Hundehaltung bzw. ändert oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.</p>	<p>Abs. 1 geändert</p> <p>Abs. 2 unverändert</p>

(3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, daß die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.	(3) ¹ Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. ² Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.	Abs. 3 unverändert
§ 13 Steuermarken (1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer und im Falle des § 9 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken. (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt. (3) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Stadt zurückzugeben.	§ 13 Steuermarken (1) ¹ Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. ² Bei Festsetzung der Züchtersteuer und im Falle des § 9 § 5 Abs. 2 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken. (2) ¹ Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. ² Bei Verlust der Steuermarke oder Unkenntlichkeit wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt. (3) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Stadt zurückzugeben.	Abs. 1 geändert Abs. 2 geändert Abs. 3 unverändert
§ 14 Ordnungswidrigkeiten Zuwiderhandlungen gegen die §§ 12 und 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1993, geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 22. November 2001 und können mit einer Geldbuße geahndet werden.	§ 14 Ordnungswidrigkeiten Zuwiderhandlungen gegen die §§ 12 und 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1993, geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 22. November 2001 und können mit einer Geldbuße geahndet werden. (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig 1. entgegen § 9 Abs. 4 einen Wegfall der Steuerbefreiung oder der Steuerermäßigung nicht fristgerecht mitteilt. 2. entgegen § 11 der Anzeigepflicht nicht nachkommt. 3. entgegen § 12 Abs. 2 seinen Hund außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige sichtbare Steuermarke führt. (2) Diese Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 17 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) und können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.	§ 14 neu gefasst
	§ 15 Datenverarbeitung (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 e i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Stadt Ostseebad Kühlungsborn - Fachbereich Finanzen (Steuern und Abgaben) - zulässig: 1. Name, Vorname(n); 2. Anschrift; 3. Geburtsdatum; 4. Bankverbindung; 5. Chipnummer des Hundes. (2) Personenbezogenen Daten werden erhoben oder weitergeleitet durch Mitteilung bzw. Übermittlung: 1. bei der Anmeldung der Hunde; 2. des SEPA-Mandates;	neu eingefügt

	<p>3. aus dem Einwohnermelderegister;</p> <p>4. von Polizeidienststellen;</p> <p>5. von Ordnungsämtern;</p> <p>6. von Kontrollmitteilungen anderer Kommunen;</p> <p>7. von Tierschutzvereinen;</p> <p>8. vom Bundeszentralregister;</p> <p>9. allgemeiner Anzeigen;</p> <p>10. anderer Behörden.</p> <p>(3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.</p>	
	<p>§ 16 Sprachformen</p> <p>Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen, Männer und Diverse gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Frauen in der weiblichen Sprachform und Diverse.</p>	neu eingefügt
§ 15 Inkrafttreten Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01. Januar 2004 in Kraft.	<p>§ 17 Inkrafttreten</p> <p>¹Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01. Januar 2004 1. Januar 2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 26.01.2004 außer Kraft.</p>	bisheriger § 15 wird § 17 und neu gefasst